

## Der Handwerker kommt ... und der Finanzminister zahlt mit

### Handwerkerrechnungen absetzen – Steuern sparen!

Sie können die Kosten für im Privathaushalt anfallende **Handwerkerleistungen** von der Steuerschuld direkt abziehen – egal ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.

Neben Handwerkerleistungen können 20 % der Arbeitskosten (und Fahrtkosten) für haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen von der Steuerschuld abgezogen werden: für Einkaufshilfe und Wohnungsreinigung, Pflege von Angehörigen, Gartenarbeiten, Umzugskosten und einfache Renovierungs- und Ausbesserungsarbeiten wie Tapezieren. Ab 2009 ist so ein Abzugsbetrag von bis zu 4.000 Euro pro Jahr möglich. Bei der Beschäftigung von Minijobbern sind 510 Euro Steuerermäßigung die Höchstgrenze.

Seit 2006 können Auftraggeber 20 Prozent, maximal 600 Euro ihrer Kosten von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zusätzlich von der Steuerlast abziehen. Ab 2009 wurde die Höchstgrenze auf 1.200 Euro angehoben. Begünstigt sind Maßnahmen in einem in der EU bzw. EWR-Bereich gelegenen Haushalt des Steuerpflichtigen. Begünstigt sind nur Arbeits- und Fahrtkosten, kein Material. Darunter fallen u. a.

- Arbeiten an Wänden, Dach, Fassade, Garage, Fenster und Türen,
- Streichen/Lackieren von z. B. Wandschränken, Heizkörpern und –rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallatio-  
nen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche, oder im Badezimmer,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. PC, Wasch-  
maschine),
- Maßnahmen der Gartengestaltung/Pflasterarbeiten auf dem Grundstück,
- Kontrollaufwendungen (z. B. Schornsteinfegergebühr),
- unter bestimmten Voraussetzungen handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel  
für Strom oder Fernsehen).

Nicht begünstigt sind

- handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Zuleitungen, die sich auf öffentlichen Grundstücken befin-  
den,
- Handwerkerleistungen, die bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben  
oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht worden sind,
- öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in  
Anspruch genommen werden.

### Was müssen Sie beachten?

Am besten wickeln Sie den gesamten Vorgang über Ihr Girokonto ab. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Außerdem müssen Sie die Originalrechnung und den Kontobeleg aufbewahren und auf Aufforderung beim Finanzamt nachreichen.

### Berechnungsbeispiel:

Ein Handwerker rechnet Ihnen Arbeitsleistungen (inkl. Fahrtkosten) von 5.000 Euro plus 950 Euro Umsatzsteuer und Material in Höhe von 1.000 Euro plus 190 Euro Umsatzsteuer ab. Berechnungsgrundlage für Ihre Steuerermäßigung sind die Arbeitskosten zuzüglich der Umsatzsteuer, also 5.950 Euro. Die von Ihnen im Jahr der Renovierung zu zahlende Einkommen- oder Lohnsteuer ermäßigt sich um 20 Prozent von 5.950 Euro, also um 1.190 Euro (maximal 20 Prozent von 6.000 Euro, also 1.200 Euro).

Stand 2/2011

### Überreicht durch:

### Haben Sie noch Fragen? Mein Steuerberater hilft Ihnen gern:

**Friedrichs & Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Wagenstieg 8

37077 Göttingen

Tel.: 0551/38350-0

Fax: 0551/38350-49

E-Mail: [info@fp-goettingen.de](mailto:info@fp-goettingen.de) • [www.fp-goettingen.de](http://www.fp-goettingen.de)